



Regierungsrat

Luzern,

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 118

Nummer: M 118
Eröffnet: 21.10.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.08.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 947

Motion Zurbrüggen Roger und Mit. über "Kein Alu im Heu" - angemessene Bussen für die Gefährdung von Tieren durch das Kontaminieren ihres Futters mit gefährlichen Gegenständen

Die Motion verlangt, dass das Wegwerfen von Aluminiumdosen und anderen Gegenständen auf Weideland und Wiesen als Gefährdung des Tierwohls und entsprechend dem Tierschutzrecht oder einer anderen Gesetzesgrundlage bestraft wird. Weggeworfene Gegenstände können bei Landarbeiten zerschnitten werden oder sie zersplittern und scharfkantige Teile stellen eine Gefahr für die Gesundheit der Wild-, Weide- und Stalltiere dar.

Der Bund hat Tierschutzbestimmungen abschliessend im Tierschutzgesetz beziehungsweise der dazugehörigen Verordnung erlassen. Der Kanton Luzern ist nicht befugt, in diesem Bereich weitere Straftatbestände aufzustellen (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Aufl. Zürich 2019, S. 113). Für den erwähnten Sachverhalt einschlägig ist Artikel 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455):

- Einerseits wird die Tötung eines Tieres auf qualvolle Art oder aus Mutwillen unter Strafe gestellt (Art. 26 Abs. 1b TSchG). Unter Mutwillen wird dabei eine bewusste und provozierende Boshaftigkeit oder Leichtfertigkeit verstanden.
- Andererseits wird auch die Misshandlung eines Tieres unter Strafe gestellt (Art. 26 Abs. 1a TschG), wobei unter Misshandlung jedes Verhalten zu verstehen ist, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden.

Die vorsätzliche Begehung dieser Straftaten kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Sanktion Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 26 Abs. 1 und 2 TSchG).

Die beiden Strafhandlungen sind als sogenannte Erfolgsdelikte ausgestaltet. Das bedeutet, dass diese Normen nur bei der effektiven Tötung beziehungsweise Verletzung des Tieres zur Anwendung gelangen. Die blosser Gefährdung des Tierwohls durch Drittpersonen wird nicht unter Strafe gestellt. Daran ändern die in der Motion genannten Artikel der Tierschutzverordnung nichts, da sie lediglich die Tierhalter betreffen. Wie bereits erwähnt, darf der Kanton Luzern in diesem Bereich auch keinen eigenen Straftatbestand erlassen.

Als Straftatbestand in Frage kommt bei einem verletzten oder getöteten Tier eine Sachbeschädigung zum Nachteil des Eigentümers beziehungsweise des Tierhalters gemäss Artikel 144 des Strafgesetzbuches (SR 311.0). Je nach Schadensbetrag kann Sachbeschädigung mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe beziehungsweise mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden. Diesbezüglich ist jedoch lediglich die vorsätzliche Tatbegehung strafbar. Die blossе Vermögensgefährdung wird im Rahmen der Sachbeschädigung ebenfalls nicht unter Strafe gestellt.

Gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft verbleibt in den genannten Fällen im Rahmen der Gefährdung derzeit nur die Bestrafung über die Übertretungstatbestände des Littering nach kantonalem Recht (§ 8 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz, SRL Nr. 300) oder des verbotenen Hinauswerfens von Gegenständen, namentlich von Abfällen, aus Fahrzeugen nach eidgenössischem Recht (vgl. Art. 60 Abs. 6 i.V.m. Art. 96 Verkehrsregelnverordnung [SR 741.11] und Art. 57 Abs. 1b Personenbeförderungsgesetz [SR 745.1]). Diese Strafnormen wurden jedoch nicht für die Gefährdung des Tierwohls oder von Vermögenswerten konzipiert, weshalb sich die Bussenhöhe auch nicht am potentiellen Leid des Tieres oder dem potentiellen materiellen Schaden des Eigentümers des Tieres orientieren kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im eidgenössischen Recht gesetzliche Grundlagen für den Fall der Tötung oder Verletzung eines Tieres bestehen. In der Praxis stellt sich jedoch häufig die Problematik, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des Todes oder der Verletzung eines Tieres ein Hinweis auf die Täterschaft fehlt oder zumindest die Kausalkette nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Umso wichtiger erscheint eine ergänzende Bestimmung im Tierschutzgesetz, welche bereits die Gefährdung von Tieren durch das Kontaminieren ihres Futters mit gefährlichen Gegenständen durch Drittpersonen sanktioniert, damit zumindest die in flagranti ertappten Täter angemessen bestraft werden können. Ein solcher Straftatbestand lässt sich nur auf eidgenössischer Ebene festlegen. Zu den vielen schon ergriffenen Aktivitäten und laufenden Massnahmen der regionalen Abfallentsorgungsverbände und der Gemeinden sowie weiterer Interessenverbände und -gruppierungen hinsichtlich der Prävention verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Postulat P 100 Lüthold Angela und Mit. über die Lancierung einer Präventionskampagne zur Bekämpfung des Litteringproblems in der Luzerner Landschaft. Ziel dieser Aktivitäten und Massnahmen ist es, die Bevölkerung für die Problematik des Littering allgemein und die gravierenden Folgen des achtlosen Wegwerfens von Aludosen und Glasbehältern sowie ähnlichen Abfällen für Tiere – womöglich durch eine verstärkte Koordination noch gezielter – zu sensibilisieren.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir die Motion abzulehnen.